

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 25. Februar 2026

Anwesend: Mario Pitz, Vorsitzender
Naomi Renardy, Tom Simon, Philipp Croé, Thomas Schwenken, Guido Deutz, Schöffen
Murielle Chaineux, Marie-Christine Duyster, Loïs Stoffels, Sabine Brandt, Pascal Collubry, Erwin Güsting, Christoph Falter, Nicole Nussbaum-Potiuk, Christoph Baum, Marianne Pohen-Schubert, Pierre Mennicken, Martin Peters, Yvonne Vonhoff, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Roland Lentzen und Frederik Wertz

Punkt 4 der Tagesordnung:

KP/SE

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Gelände Eupener Str. – Eynattener Straße in Eynatten; Antrag auf Erschließung seitens Sibel & Co sowie Valern SA: Genehmigung der Straßentrasse

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes insbesondere Art. 30;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Wegenetz;

In Anbetracht des vorliegenden Antrags der SIBEL & CO, Klosterstraße 28, 4700 Eupen und VALERN S.A., Lehmkaul 41, 4770 Heppenbach, bzgl. Erschließung eines Grundstücks in 29 Lose und Verwirklichung einer neuen Straße, sowie Fällen von zwei Obstbäumen (Birnen) in Eynatten, Eupener Straße / Eynattener Straße, Flur F Nr. 31 g2, Flur G Nr. 167m, 125a, 126s;

In Anbetracht der diesbezüglich durch die SOTREZ-NIZET S.P.R.L. erstellten Pläne der Erschließung vom 22.12.2023, 07.06.2024, 27.12.2024 und 28.07.2025;

In Anbetracht der durchgeführten Veröffentlichung vom 26.06.2024 bis 03.09.2024; dass die Bevölkerung vom 02.07.2024 bis 03.09.2024, mit einer gesetzlich festgelegten Unterbrechung vom 16.07.2024 bis 15.08.2024, die Möglichkeit hatte, Beanstandungen oder Bemerkungen zu diesem Projekt an das Gemeindegremium zu richten;

In Anbetracht, dass 5 schriftliche Beschwerden eingereicht wurden, die sich hauptsächlich auf folgende Punkte beziehen:

1. Zufahrten und Verkehrsaufkommen
 - Primär- und Sekundärzugänge:

- Hauptzufahrt von der Eynattener Straße ist für Ein- und Ausfahrt vorgesehen.
 - Sekundärzufahrt von der Eupener Straße nur für Anwohner des ehemaligen Bauernhofs in beiden Richtungen befahrbar; für neue Erschließung nur Einfahrt vorgesehen.
 - Beschwerdeführer fordern beidseitige Befahrbarkeit der Eupener Straße, um Verkehrsbelastung zu verteilen.
 - Verkehrsbelastung:
 - Mindestens 40 Wohneinheiten geplant → hohes Verkehrsaufkommen erwartet.
 - Eynattener Straße ist bereits stark frequentiert, insbesondere zu Hauptverkehrszeiten, mit Rückstau bis in die Wohngebiete.
 - Straße wird zusätzlich von Berufspendlern, Schwerlastverkehr (Industriezone) und Baustellenverkehr genutzt.
 - Die aktuelle Verkehrsführung kann zu erhöhtem Unfallrisiko, Lärm und Luftverschmutzung führen.
 - Forderungen der Anwohner:
 - Einrichtung einer Ein- und Ausfahrt zur Eupener Straße, ggf. mit Rechtsabbiegerspur zum Kreisverkehr.
 - Sanfter Anstieg der Zufahrtsstraße zur Eynattener Straße, um starkes Gasgeben, Lärm und Luftbelastung zu vermeiden.
 - Ausgleich des Verkehrsflusses zwischen beiden Straßen für Sicherheit, Umweltfreundlichkeit und Gerechtigkeit.
2. Bebauung und landschaftliche Integration
- Gebäudehöhe und -struktur:
 - Ein Wohngeschoss im Dachvolumen erlaubt.
 - Appartementshäuser maximal 11,50 m hoch.
 - Anwohner fragen nach konkreten Höhen, Ausrichtung der Balkone, Dachnutzung und Sicht auf Nachbargrundstücke.
 - Art der Bebauung:
 - Bevorzugung von Einfamilienhäusern, Doppelhäusern oder Reihenhäusern statt Appartementkomplexen, um landschaftlichen Charakter zu erhalten.
 - Sorge um Verlust des dörflichen Charakters und Zunahme von Baulärm und Staub.
 - Abstand und Nachbarschaftsschutz:
 - Mindestabstände der Gebäude zu bestehenden Gärten und Grundstücken müssen eingehalten werden, um Privatsphäre und Erholungsqualität zu schützen.
3. Erschließung „Feldweid“ und Nutzung
- Erschließung und Fußwege:
 - Frage nach altem Wegerecht über Tankstelle zur Eupener Straße.
 - Anwohner fordern Informationen zu Verkehrsinseln und weiteren verkehrsberuhigenden Maßnahmen.
4. Entwässerung und Infrastruktur
- Abwasser- und Regenwassermanagement:
 - Bedenken, dass Zufahrtsstraßen auf versiegelten Flächen bei Starkregen zu Überschwemmungen führen könnten.
 - Anschluss an bestehenden Grundkanal Eupener Straße/Johberg kritisch, da Kapazität bei starkem Regen nicht ausreicht → Gefahr von Kellerflutungen und Rückstau.

- Los F - Mulde 5: Klärung erforderlich, ob es sich um Versickerungsmulde oder Ruhezone handelt, sowie Begrünung und mögliche Geruchsbelästigung.

5. Sicherheits- und Umweltaspekte

- Verkehrssicherheit:
 - Gleichmäßige Verteilung des Verkehrs reduziert Staus, Unfallrisiko und gefährliche Situationen.
- Umweltfreundliche Verkehrsplanung:
 - Fließender Verkehr reduziert Leerlaufzeiten und Abgasemissionen.
- Lärmbelastung und psychische Auswirkungen:
 - Zunehmender Verkehr und zusätzliche Straßenbelastung beeinträchtigen Erholungsräume (Gärten) und können psychische Belastung erhöhen.

6. Forderungen der Anwohner

1. Zufahrten:
 - Beidseitige Befahrbarkeit der Zugänge Eynattener Straße und Eupener Straße.
 - Sanfter Anstieg der Zufahrtsstraße zur Eynattener Straße.
2. Verkehr:
 - Verkehrsverteilung auf beide Straßen, um Staus, Lärm und Luftverschmutzung zu reduzieren.
 - Einrichtung von Rechtsabbiegespur an der Eupener Straße.
3. Bebauung:
 - Klarstellung der Gebäudehöhen, Dachnutzung, Balkonorientierung und Mindestabstände.
 - Bevorzugung von Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäusern statt Appartementkomplexen.
4. Infrastruktur:
 - Sicherstellung der Versickerung und Kanalisation bei Starkregen.
 - Prüfung des Anschlusses an bestehenden Grundkanal und Vermeidung von Rückstau und Überschwemmungen;

In Erwägung der folgenden Auswertung der Beschwerden durch den Projektautor vom 23.09.2024 (freie Übersetzung):

1. Zufahrten und Verkehrsaufkommen

- Primär- und Sekundärzugänge:
 - Sowohl Zu- als auch Abfahrt über die Eupener Straße ist möglich, in Absprache mit dem ÖDW, vorgeschriebene Rechtsabbiegerichtung zum Kreisverkehr.
 - Hauptzufahrt über Eynattener Straße mit sanftem Gefälle von 6% in den letzten 10 Metern → Anfahren „mit wenig Gas“ möglich.
 - Zufahrt und Ausfahrt der Residenz „Weissdorn“ erfolgt über Eupener Straße.
 - Erreichbarkeit und Zugänglichkeit aller Parzellen wird gemäß den Auflagen der zuständigen Instanzen gewährleistet.
- Verkehrsbelastung:
 - Umweltverträglichkeitsstudie (EIE, S. 299–301) zeigt keinen nennenswerten Einfluss des zusätzlichen Straßenverkehrs auf Verkehr, Lärmbelastung oder Luftverschmutzung.
 - Verkehrsverteilung über beide Straßen wird unterstützt, wenn eine Ausfahrt über Eupener Straße möglich ist.

2. Bebauung und landschaftliche Integration

- Gebäudehöhe und -struktur:
 - Wohnhäuser: Erdgeschoss, Obergeschoss, Dach (Speicher).
 - Mehrfamilienhäuser: Tiefgarage, Erdgeschoss, erstes und zweites Obergeschoss, Flachdach. Los 23 erhält halbes Schrägdach (Ministeriumsaufgabe).
 - Balkone maximal ± 6 m hoch (Fußbodenhöhe 2. Etage).
 - Abstand und Nachbarschaftsschutz:
 - Los 23: ca. 55 m Abstand zu Häusern der Eynattener Straße.
 - Alle Gebäude halten gesetzliche Mindestabstände ein.
 - Einfluss auf Dorfstruktur:
 - Umweltverträglichkeitsstudie bestätigt keinen nennenswerten Einfluss auf bestehende Dorfstruktur.
 - Erwarteter Baulärm ist temporär und wird auf ein Minimum beschränkt.
3. Erschließung „Feldweid“ und Nutzung
- Wohn- und Gewerbenutzung:
 - 29 Gebäude geplant, insgesamt 50 Wohneinheiten.
 - Freischaffende Berufe sind erlaubt, wenn sie zweitrangig sind und Wohnfunktion nicht stören.
 - Für jedes Gebäude ist eine Städtebaugenehmigung erforderlich.
 - Wegerecht:
 - Kein bestehendes weiterführendes Wegerecht über die Tankstelle; Weg wurde als Auflage des Ministeriums vorgesehen für mögliche spätere Nutzung.
 - Planung der Mehrfamilienhäuser:
 - Noch nicht festgelegt, hängt vom Käufer der jeweiligen Parzelle ab.
 - Verkehrsinseln:
 - Die geplante Verkehrsinsel auf der Eupener Straße ist nicht Bestandteil der Erschließung.
4. Entwässerung und Infrastruktur
- Regen- und Oberflächenwasser:
 - Regenwasser der Straßen und Parzellen wird auf dem Gelände gesammelt, in Gewitterbecken geleitet und über Mulden oder unterirdische Versickerungssysteme versickert.
 - Keine Ableitung auf Nachbargrundstücke.
 - Versickerungssysteme basieren auf Bodenanalysen und AIDE-Vorgaben.
 - Bestehender Kanal an der Eynattener Straße:
 - Nicht im Bereich der Erschließung; eventuelle Beschädigungen durch Bauarbeiten werden repariert.
 - Los F ist als begrünte Versickerungsmulde für Oberflächenwasser geplant, ohne Geruchsbelästigung.
5. Sicherheits- und Umweltaspekte
- Verkehrssicherheit:
 - Sanftes Gefälle der Zufahrtsstraße und Ein- und Ausfahrtsregelung über Eupener Straße gewährleisten sichere Erreichbarkeit.
 - Umweltfreundliche Verkehrsplanung:
 - Keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf Luftqualität, Lärm oder Verkehr gemäß Umweltverträglichkeitsstudie.
 - Lärmbelastung und psychische Auswirkungen:
 - Baulärm ist temporär und wird minimiert;



In Anbetracht des bedingt günstigen Brandschutzberichtes der Hilfeleistungszone DG vom 27.06.2024, Ref. RA-PZ-2023-2773-2-EB;

In Anbetracht des bedingt günstigen Gutachtens der Staatsstraßenverwaltung vom 19.07.2024;

In Anbetracht des bedingt günstigen Gutachtens der A.I.D.E. vom 22.07.2024, Ref PD/JBx/2819/2024;

In Erwägung, dass die Frist für die Begutachtung durch die K.D.L.K., der ÖDW, Abteilung Lokale Infrastrukturen - Direktion sanfte Mobilität & Sicherheit der Wegeeinrichtungen und des S.T.P. am 24.07.2024 verstrichen ist und in Ermangelung einer Antwort als günstig betrachtet werden kann;

In Anbetracht des Gutachtens des ÖDW, Abteilung Lokale Infrastrukturen - Direktion sanfte Mobilität & Sicherheit der Wegeeinrichtungen, vom 23.07.2024, das nach Ablauf der Frist eingegangen ist;

In Anbetracht des Gutachtens des S.T.P. vom 25.07.2024, Ref. 240645vc, das nach Ablauf der Frist eingegangen ist;

In Anbetracht des bedingt günstigen Gutachtens des K.B.R.M.A. vom 13.08.2024;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 23.10.2024 bzgl. Zuteilung Straßenbezeichnung „An Gut Bauw“ für die neue Straße im Zentrum von Eynatten;

In Anbetracht, dass die Pläne aufgrund der o.g. Gutachten abgeändert wurden und am 27.12.2024 eingereicht wurden;

In Erwägung, dass die abgeänderten Pläne erneut zur Begutachtung an die ÖDW, Abteilung Lokale Infrastrukturen - Direktion sanfte Mobilität & Sicherheit der Wegeeinrichtungen und Staatsstraßenverwaltung übermittelt wurden;

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20.01.2025, wonach eine 30ger Zone mit Verwirklichung eines Bürgersteigs, sowie keine Einbahnstraße zur Eupener Straße gewünscht wurde;

In Anbetracht des Gutachtens des ÖDW, Abteilung Lokale Infrastrukturen - Direktion sanfte Mobilität & Sicherheit der Wegeeinrichtungen vom 19.02.2025;

In Anbetracht des positiven Gutachtens der Staatsstraßenverwaltung Verviers vom 05.03.2025, in dem insbesondere auf folgendes hingewiesen wird:
„Nach den verschiedenen Besprechungen und gemäß den dem Antrag beigefügten Plänen gibt mein Dienst eine positive Stellungnahme zu diesem Projekt in der vorgestellten Form ab, nämlich:

- eine Straße, die die N68 in Einbahnrichtung (Ausfahrt auf die N68) verbindet, sowie eine zweispurige Straße auf der Seite der Gemeindegasse (Eynattener Straße).
- die Installation eines Rechtsabbiegegebots an der Kreuzung zwischen der neuen Straße und der N68. Diese Maßnahme soll die Verkehrsteilnehmer dazu verpflichten, den Kreisverkehr zu nutzen, um den Verkehrsfluss zu verbessern und das Unfallrisiko an der Ausfahrt dieses neuen Wohngebiets zu verringern;



In Anbetracht, dass das Kollegium in seiner Sitzung vom 17.03.2025 einstimmig beschlossen hat sich für den Zweirichtungsverkehr, sowie einer 30ger Zone auszusprechen;

In Anbetracht der entsprechend abgeänderten Pläne vom 28.07.2025;

In Anbetracht, dass die 2. Veröffentlichung vom 16.08.2025 bis 22.09.2025 stattgefunden hat; dass die Bevölkerung vom 21.08.2025 bis 22.09.2025 die Möglichkeit hatte, Beanstandungen oder Bemerkungen zu diesem Projekt an das Gemeindegemeinderat zu richten;

In Erwägung, dass 1 schriftliche Beschwerde eingereicht wurde, mit folgenden zusammengefassten Einwänden:

- Der Beschwerdeführer lehnt den geplanten Weg auf seinem Grundstück vollständig ab und verweigert den Zugang an seiner Grundstücksgrenze.
- Gefahr für Fußgänger, die über den LKW-Parkplatz gehen würden.
- Keine Duldung von fremden Personen auf dem Grundstück; Personen müssen privat oder geschäftlich mit den Eigentümern verbunden sein.
- Kein Interesse, Müll oder Hundekot anderer zu beseitigen; Schutz der weidenden Tiere (Kühe von Herrn Keller) an der Grenze.
- In den notariellen Unterlagen und Plänen seit 1838 war ein Fußweg nie vorgesehen; daher vollständige Ablehnung des Fussweges.
- Forderung: gesamte Grenze soll durch einen 2–2,50 m hohen Zaun, zu Lasten des Bauherren, abgesichert werden.
- Verbindung zur Spellegasse soll nur über die Aus-Zufahrt des Objektes Gut Keller (Eupener Straße – Eynattener Straße) erfolgen, sodass Fußgänger die Straße (Hauseter Straße) schräg überqueren und direkt auf den Johberg Richtung Spellegasse gelangen.
- Hinweis auf ca. 70 Wildgänse, die etwa 3 Monate jährlich auf der Wiese ansässig sind.
- Schutz der beiden alten Obstbäume (Birne und Apfel) mit historischem Bestand;

In Erwägung der folgenden zusammengefassten Auswertung der Beschwerde vom 15.10.2025 durch den Projektautor:

- Der Weg Los G ist auf Anfrage der öffentlichen Hand vorgesehen, um ggf. später eine Verbindung zur Nachbarparzelle zu schaffen. Solange auf dem Nachbargrundstück nichts geplant ist, kann ohne Einverständnis des Nachbarn keine Weiterführung erfolgen, und niemand erhält Zutritt zum Nachbargrundstück.
- Der bestehende Zaun entlang des Nachbargrundstücks wird instandgesetzt, und gemäß den Regeln der Erschließung werden alle Parzellen nach Rohbauabschluss in der ersten Pflanzperiode durch Hecken und Zäune eingegrenzt.
- Die Umweltverträglichkeitsstudie stellt fest, dass der Standort nicht von Naturschutzauflagen betroffen ist, keine geschützten Pflanzenarten, Lebensräume oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse existieren, und es keine biologischen Kritikpunkte zur Verstädterung gibt (§. 157).
- Die beiden betroffenen Bäume werden gefällt, der Verlust wird durch die Pflanzung von 33 neuen Bäumen kompensiert;



In Anbetracht des bedingt günstigen Gutachtens des ÖDW, Abteilung Lokale Infrastrukturen – Direktion sanfte Mobilität & Sicherheit der Wegeeinrichtungen vom 25.08.2025, Ref. GPL-Nr. 2025-11 4883;

In Anbetracht des bedingt günstigen Gutachtens der A.I.D.E. vom 02.09.2025, Ref. LH/JBx/2738/2025;

In Anbetracht des positiven einfachen Denkmalgutachtens der K.D.L.K. vom 05.09.2025;

In Anbetracht der folgenden ablehnenden Stellungnahme der Staatsstraßenverwaltung vom 09.09.2025:

„Nach den verschiedenen Besprechungen zum Bau dieser Unterteilung haben wir am 05.03.2025 eine positive Stellungnahme abgegeben, so dass nur Ausfahrten auf der N68 möglich sind, mit der Verpflichtung, an der Kreuzung zwischen der neuen Straße und der N68 rechts abzubiegen. Wir bleiben bei unserer Meinung vom letzten März und geben daher eine ablehnende Stellungnahme zu dieser neuen.“;

In Anbetracht des bedingt günstigen Brandschutzberichts der Hilfeleistungszone DG vom 10.09.2025, Ref. RA-PZ-2023-2773-3-EB;

In Erwägung, dass die Frist für die Begutachtung durch den S.T.P. am 13.09.2025 verstrichen ist und in Ermangelung einer Antwort als günstig betrachtet werden kann;

In Anbetracht des Versammlungsprotokolls vom 08.12.2025;

In Anbetracht des folgenden Gutachtens der Staatsstraßenverwaltung vom 14.01.2025:

„Im Anschluss an unsere am 20.08.2025 per E-Mail versandte Empfangsbestätigung finden Sie nachstehend die Antwort meiner Dienststelle.

Nach Rücksprache zwischen unseren Dienststellen und der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr (DDDSAV) bestätigen wir unsere Position bezüglich der Zufahrt zu dieser Wohnsiedlung.

Zur Erinnerung: In ihrer Stellungnahme vom 23.07.2024 empfahl die DDDSAV die Einrichtung einer begrenzten Einbahnstraße, um schwierige Kreuzungen zwischen den in die Siedlung einfahrenden und aus ihr ausfahrenden Fahrzeugen zu vermeiden (sh. Anhang).

Wir bekräftigen daher unseren Wunsch, dass die Ausfahrt aus der Wohnsiedlung als Einbahnstraße in Richtung Nationalstraße mit einer Rechtsabbiegepflicht gemäß den Plänen der Genehmigung mit der Referenznummer 172/2023 KP 25/01/171 JC/SE gestaltet wird. Die Zufahrt zur Wohnsiedlung erfolgt ausschließlich über die kommunale Straße.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Straßenverkehrsordnung die Vereinbarkeit zwischen einer Einbahnstraße und einer Begegnungszone zulässt.“;

In Anbetracht, dass das Kollegium in seiner Sitzung vom 02.02.2026 beschlossen hat sich über das o.g. Gutachten der Staatsstraßenverwaltung hinwegzusetzen;

In Erwägung, dass sich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie keine Bedenken in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt zur Erschließung über die Nationalstraße ergeben haben;

In Erwägung, dass mit der geplanten Ein- und Ausfahrt über die Nationalstraße die Beschwerden der Beschwerdeführer anlässlich der Veröffentlichung entkräftet werden;

In Erwägung, dass durch diese Ein- und Ausfahrt der Zugang zur Tiefgarage des Projektes Weißdorn problemlos gewährleistet wird;

In Erwägung, dass Frau Docteur vom ÖDW – Abteilung Lokale Infrastrukturen – Direktion sanfte Mobilität & Sicherheit der Wegeeinrichtungen bei einer Versammlung darauf aufmerksam gemacht hat, dass, falls hier eine Wohnzone angelegt werden soll, keine Einbahnstraße verwirklicht werden darf. Außerdem würden hier enorme Umwege für die Fahrradfahrer geschaffen. In einer Wohnzone dürfen Kinder spielen und daher ist eine Einbahnstraße undenkbar;

In Erwägung, dass, sollten sich die Fahrzeuge stauen bei der Einfahrt auf der N68, sich ein Gewöhnungsprozess mit der Zeit einspielen wird;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat über die vorgeschlagene Straßentrasse abstimmen muss;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters, der dieses Projekt ausführlich erläutert und auf die fünf eingegangenen schriftlichen Beschwerden eingeht; dass sich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie keine Bedenken in Bezug auf die Ein- und Ausfahrt zu Erschließung über die Nationalstraße ergeben haben und dadurch die Beschwerden der Beschwerdeführer anlässlich der erfolgten Veröffentlichung entkräftet werden; dass er zum Thema Einbahnstraße anmerkt, dass in einer Wohnzone Kinder spielen dürfen und daher eine Einbahnstraße undenkbar ist; dass zudem enorme Umwege für die Fahrradfahrer geschaffen würden; dass sollten sich die Fahrzeuge bei der Einfahrt auf der N68 stauen, sich mit der Zeit ein Gewöhnungsprozess einspielen wird;

Nach Anhören des Ratsmitgliedes Herrn Christoph Falter, der nachfragt, dass wenn die Zone in einer Wohnzone mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h geschaffen wird, ob dann nicht auch die Stellplätze rechts und links der Straße entfallen; wenn dem so ist, gibt es dort eine Alternative, die geschaffen worden ist;

Nach Anhören des Herrn Bürgermeisters Mario Pitz, der mitteilt, dass man auf dem Plan erkennen kann, dass Stellplätze eingezeichnet sind und die goldene Regel besagt, dass zwei Stellplätze auf dem eigenen Grund vorgesehen werden müssen;

Nach Anhören des Ratsmitgliedes Herrn Christoph Falter, der sich auch erkundigt, ob das Wasser unter der Straße versickern wird oder ob dort irgendwelche Vorrichtungen vorgesehen sind, damit das Wasser seitwärts abfließen oder in eine Kanalisation reinlaufen kann;

Nach Anhören des Herrn Bürgermeisters Mario Pitz, der mitteilt, dass es dort Elemente gibt, die unten eingelassen wurden und noch Teil der Genehmigung sind von dem Eckgebäude an dieser Stelle und die Bestimmungen zum Regenrückhalten aufwies;

Nach Anhören von Herrn Christoph Falter, der anfragt, ob es möglich ist, dass man eine Mitteilung in der KBRMA vornimmt, wenn die Punkte durch den Gemeinderat abgestimmt worden sind;

BESCHLIESST einstimmig:

die vorgeschlagene Straßentrasse, verlaufend über die Parzellen Gemarkung 1, Flur F Nr. 31 g 2, Flur G Nr. 167m, 125a, 126s, so wie diese auf den durch die SOTREZ-NIZET S.P.R.L. erstellten und abgeänderten Pläne vom 22.12.2023, 07.06.2024, 27.12.2024 und 28.07.2025 eingezeichnet ist, im Rahmen des durch die SIBEL & CO, Klosterstraße 28, 4700 Eupen und VALERN S.A., Lehmkaul 41, 4770 Heppenbach, eingereichten Antrags auf Erschließungsgenehmigung, zu genehmigen.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann

Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:


Pascal Neumann
Generaldirektor




Mario Pitz
Bürgermeister